

Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

7.35.05 Nr. 4

 Spezielle Ordnung für den Bachelor-Studiengang
 Angewandte Theaterwissenschaft (ATW)

Spezielle Ordnung für den Bachelor-Studiengang „Angewandte Theaterwissenschaft“ (ATW) des Fachbereichs 05 – Sprache, Literatur, Kultur – vom 15.11.2006

Fassungsinformationen

4. Änderungsfassung: im Fachbereichsrat des Fachbereichs 05 am 23.04.2014 beschlossen; im Präsidium am 09.09.2014 genehmigt; tritt zum Wintersemester 2015/16 in Kraft.

Tabellarische Darstellung der Fassungsinformationen

	Beschluss	Genehmigung	Inkrafttreten
<i>Ordnung</i>	FBR: 15.11.2006	Präsident: 25.09.2007	Wintersemester 2007/08
1. <i>Änderungsbeschluss</i>	FBR: 10.06.2009	Präsidium: 19.04.2011	Wintersemester 2009/10
2. <i>Änderungsbeschluss</i>	FBR: 02.11.2011	Präsidium: 17.01.2012	Wintersemester 2012/13
3. <i>Änderungsbeschluss</i>	FBR: 05.02.2014	Präsidium: 25.03.2014	Wintersemester 2014/15
4. <i>Änderungsbeschluss</i>	FBR: 23.04.2014	Präsidium: 09.09.2014	Wintersemester 2015/16

Inhaltsverzeichnis

Fassungsinformationen	1
Tabellarische Darstellung der Fassungsinformationen	1
§ 1 (zu § 1 Abs. 1 AIB)	3
§ 2 (zu § 1 Abs. 2 AIB)	3
§ 3 (zu § 2 der AIB)	4
§ 4 (zu § 3 Abs. 1 AIB)	4
§ 5 (zu § 5 AIB Abs. 1)	5
§ 6 (zu § 6 AIB)	5
§ 6a (zu § 7 AIB)	6
§ 7 (zu § 9 AIB)	6
§ 8 (zu § 10, Abs. 1 AIB)	6
§ 9 (zu § 10, Abs. 3 und § 25, Abs. 1 AIB)	6
§ 10 (zu § 13 AIB)	7
§ 11 (zu § 20 Abs. 3 AIB)	8
§ 12 (zu § 23 Abs. 1 Satz 1 AIB)	8
§ 13 (zu § 25 Abs. 1 AIB)	8
§ 14 (zu § 26 Abs. 2 AIB)	8
§ 15 (zu § 26 Abs. 5 AIB)	8
§ 16 (zu § 26 Abs. 6 AIB)	8
§ 17 (zu § 30 Abs. 2 Satz 2 AIB)	8
§ 18 (zu § 31 Abs. 1 AIB)	9
§ 19 (zu § 32 AIB)	9
§ 20 (zu § 34 Abs. 4 AIB)	9
§ 21 (zu § 40 AIB)	9

Spezielle Ordnung für den Bachelor-Studiengang Angewandte Theaterwissenschaft (ATW)		7.35.05 Nr. 4	S. 3
--	--	---------------	------

In Ergänzung der Allgemeinen Bestimmungen für modularisierte und gestufte Studiengänge (AIB) der JLU v. 21.7.2004 (StA S. 2154) hat der Fachbereich 05 – Sprache, Literatur, Kultur der Justus-Liebig-Universität Giessen die folgende Spezielle Ordnung verabschiedet.

§ 1 (zu § 1 Abs. 1 AIB)

(1) Der Bachelor-Studiengang Angewandte Theaterwissenschaft (ATW) führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss. Das BA-Studium Angewandte Theaterwissenschaft (ATW) umfasst sechs Semester. Ein Teilzeitstudium des Bachelor-Studiengangs Angewandte Theaterwissenschaften ist ausgeschlossen.

(2) Am Bachelor-Studiengang Angewandte Theaterwissenschaft (ATW) sind neben der Angewandten Theaterwissenschaft folgende Fächer beteiligt:

- a) Germanistik (FB 05)
- b) Anglistik (FB 05)
- c) Romanistik (FB 05)
- d) Slavistik (FB 05)
- e) Altertumswissenschaften (FB 04)
- f) Kunstgeschichte (FB 04)
- g) Musikwissenschaft (FB 03)
- h) Philosophie (FB 04)
- i) Soziologie (FB 03)

Das Institut für Angewandte Theaterwissenschaft gehört darüber hinaus zum Studienverbund Hessische Theaterakademie. Es besteht ggf. die Möglichkeit Modulbestandteile an den Partnerinstitutionen der Hessischen Theaterakademie zu belegen. Über die Anerkennung entscheiden die jeweiligen Modulverantwortlichen.

(3) Die unter § 1 Abs. 2 genannten Fächer stellen Module bzw. Modulbestandteile des Bachelor-Studiengangs Angewandte Theaterwissenschaft (ATW) zur Verfügung. Die Wählbarkeit dieser Module bzw. Modulbestandteile wird in Anlage 1 geregelt. Die Modulverantwortlichkeit obliegt in allen Modulen dem Institut für Angewandte Theaterwissenschaft. Die Deklaration der Moduldurchführung erfolgt über eine Personaltabelle, die mindestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn über einen Aushang bekannt gemacht wird.

Es folgen:

Anlage 1 (Studienverlaufsplan, Kombinatorik)

Anlage 2 (Modulbeschreibungen)

Anlage 3 (Hospitanzordnung)

Anlage 4 (Studienvoraussetzungen)

§ 2 (zu § 1 Abs. 2 AIB)

Ziel des Studiengangs ist es, die Studierenden mit Theorie und Praxis des Theaters vertraut zu machen und sie zu befähigen, theatrale Künste und Prozesse und ihren kulturellen, geistesgeschichtlichen und gesellschaftlichen Kontext sowohl theoretisch als auch praktisch zu reflektieren. Grundlagen, Funktionen, Ästhetik und historische Formen des Theaters und der angrenzenden Künste werden sowohl theoretisch als auch szenisch-praktisch erforscht und erprobt. Die Studierenden sollen dabei befähigt werden, sich selbständig mit sowohl vorgegebenen als auch selbst gewählten Aufgabenstellungen in Praxis und Theorie auseinander zu setzen und im Laufe ihres Studiums eigene Schwerpunkte zu setzen. Unter Angewandter Theaterwissenschaft wird das Verhältnis von Theorie und Praxis dahingehend verstanden, dass die Theorie aus der künstlerischen Praxis erwächst und die Praxis durch die Theorie befruchtet wird. Durch den erfolgreichen Abschluss des

Spezielle Ordnung für den Bachelor-Studiengang Angewandte Theaterwissenschaft (ATW)		7.35.05 Nr. 4	S. 4
--	--	---------------	------

Bachelor-Studienganges wird festgestellt, dass die Prüflinge die für den Übergang in die Berufspraxis erforderlichen künstlerischen und theoretischen Fachkenntnisse erworben haben, die Zusammenhänge des Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, nach wissenschaftlichen und künstlerischen Methoden zu arbeiten.

§ 3 (zu § 2 der AIIb)

Der Fachbereich 05 – Sprache, Literatur, Kultur der Justus-Liebig-Universität Giessen verleiht nach erfolgreich abgeschlossenem Studium den Grad des *Bachelor of Arts* (BA).

§ 4 (zu § 3 Abs. 1 AIIb)

(1) Zum Studium kann nur zugelassen werden, wer besondere Kenntnisse und Fähigkeiten nachweist, die einen erfolgreichen Abschluss des Studiums im Bachelor-Studiengang „Angewandte Theaterwissenschaft“ auch in künstlerischer Hinsicht möglich erscheinen lassen. Die erforderliche künstlerische Befähigung wird in Rahmen einer Eignungsprüfung festgestellt.

(2) Bei der Eignungsprüfung können je nach individueller Begabung und Vorbildung folgende Merkmale und Fähigkeiten angemessen berücksichtigt werden:

Die Fähigkeit, künstlerische Ausdrucksformen zu finden, die auf ein überdurchschnittliches kreatives Potential und Formgefühl schließen lassen; die Fähigkeit, auf der Grundlage von literarischem, dramatischem und nicht-dramatischem, musikalischem, audiovisuellem Material (auch Klang- und Bewegungsmaterial), eigene künstlerische Strategien zu entwickeln und diese darzustellen; die Bereitschaft, eigene und fremde künstlerische Produktionen differenziert zu beobachten, über sie in angemessener Form zu reflektieren und dies mündlich sowie schriftlich zu vermitteln; mediale Kompetenz, d.h. technisches Vermögen, Verständnis und Interesse.

(3) Zur Vorbereitung und Durchführung der Eignungsprüfung bildet der Prüfungsausschuss eine Aufnahmekommission, der angehören:

- acht Professoren bzw. Professorinnen. Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses (Abs. 5) ist Vorsitzende/r der Kommission. Berufen werden: zwei Professor/innen aus dem Institut für Angewandte Theaterwissenschaft, sowie je ein/e Professor/in aus den Fachgebieten Germanistik, Kunstgeschichte, Musikwissenschaft sowie aus den Instituten für Anglistik, Romanistik und Slavistik.

Assoziierte der HTA können teilnehmen.

- zwei wissenschaftliche Mitarbeiter/innen des Instituts für Angewandte Theaterwissenschaft.

(4) Die Eignungsprüfung wird in drei Abschnitten abgelegt. Im ersten Abschnitt der Prüfung legt die Bewerberin/der Bewerber eine Mappe selbst gefertigter Arbeiten vor; der zweite Abschnitt der Prüfung besteht aus einer Klausur, der dritte Abschnitt aus einer mündlichen Prüfung.

(5) Die Bewerberin/der Bewerber muss sich bei der Justus-Liebig-Universität Giessen zur Prüfung melden; die Anmeldung zur künstlerischen Eignungsprüfung erfolgt über das Online-Portal des Instituts für Angewandte Theaterwissenschaft. Die jeweiligen Fristen werden zu Beginn eines jeden Jahres ebenfalls dort bekanntgegeben. Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses lädt alle Bewerberinnen und Bewerber, die sich Online registriert haben und die übrigen Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium nachgewiesen haben, zur Teilnahme an der Eignungsprüfung ein und teilt ihnen die Prüfungsbedingungen mit. Zugleich fordert er/sie dazu auf, folgende Unterlagen einzureichen: Einen tabellarischen Lebenslauf, eine Erläuterung von Bewerbungsgründen, und ggf. eine begründete Empfehlung. Aus diesen Unterlagen sollten das eigene Verhältnis der Bewerberin/des Bewerbers zum Theater, zu Literatur, Kunst sowie auch zu kulturellen und gesellschaftlichen Vorgängen insgesamt, Vorlieben und Abneigungen, positiven und negativen Erfahrungen mit den darstellenden Künsten, hervorgehen. Die Mappe soll zwei bis drei selbstgefertigte künstlerische Arbeiten enthalten zu Themen, die sich die Bewerberin / der Bewerber selbst gestellt hat (z. B. Entwürfe oder Dokumentationen von szenischen Arbeiten, Performances, Audioarbeiten, Videofilm, Raum-, Klang- oder Videoinstallationen, eigene Texte, Regie-Exposé, Bühnenbildmodell oder ähnliches) und evtl. ein oder zwei Kurzkritiken zu Aufführungen der darstellenden Künste. Eine Erklärung mit folgendem Wortlaut wird ebenfalls gefordert: *"Ich versichere: die in der Mappe vorgelegten Arbeiten habe ich selbst gefertigt"*.

Spezielle Ordnung für den Bachelor-Studiengang Angewandte Theaterwissenschaft (ATW)		7.35.05 Nr. 4	S. 5
--	--	---------------	------

(6) Zunächst sind die eingereichten Unterlagen zu bewerten (erster Abschnitt der Prüfung). Zum zweiten Abschnitt der Prüfung wird eingeladen, wer als „bestanden“ beurteilte Leistungen erbracht hat. Kann eine Bewerberin/ein Bewerber danach nicht zum zweiten Teil der Prüfung eingeladen werden, teilt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses ihr/ihm dies mit.

(7) Der zweite Teil der Prüfung beginnt mit einer Klausur und wird mit einer mündlichen Prüfung fortgesetzt.

(7.1.) Die Klausur dauert drei Stunden. Sie findet für alle Bewerberinnen/Bewerber eines Zulassungstermins zur gleichen Zeit statt und behandelt ein für alle Bewerberinnen/Bewerber gleiches Thema; es kann die Anfertigung eines analytischen Essays beispielsweise im Anschluss an eine Live-Aufführung oder im Anschluss an die Vorführung eines Ausschnittes aus einer Videoaufzeichnung oder eines Films als Aufgabe gestellt werden. Zur mündlichen Prüfung wird die Bewerberin/der Bewerber eingeladen, wenn die Klausur als „bestanden“ beurteilt worden ist. Abs. 6 Satz 3 findet entsprechend Anwendung.

(7.2.) Die mündliche Prüfung wird als Einzelprüfung abgenommen. Die Prüfung dauert in der Regel eine halbe Stunde. Die mündliche Prüfung dient dem Zweck, in praktischer und fachlicher Hinsicht zusätzliche Aufschlüsse über die Eignung der Bewerberin/des Bewerbers zu erhalten.

(8) Die Unterlagen nach Abs. 5 Satz 3 und die Klausur nach Abs. 7.1. sind von zwei Mitgliedern der Aufnahmekommission zu bewerten. Bewertet ein Mitglied die Unterlagen nach Abs. 5 Satz 3 mit „nicht bestanden“, das andere Mitglied jedoch mit „bestanden“, so entscheidet die Aufnahmekommission über die Bewertung; gleiches gilt, wenn ein Mitglied die Klausur mit „nicht bestanden“, das andere jedoch mit „bestanden“ bewertet hat. Die mündliche Prüfung wird unter der Leitung des/der Vorsitzenden der Aufnahmekommission durchgeführt, wobei zwei weitere Mitglieder der Aufnahmekommission stimmberechtigt mitwirken; die anderen Mitglieder der Aufnahmekommission können mit beratender Stimme an der mündlichen Prüfung mitwirken. Die stimmberechtigten Prüfenden der mündlichen Prüfung entscheiden unmittelbar im Anschluss an die mündliche Prüfung, ob die erforderliche künstlerische Begabung nachgewiesen ist; sie berücksichtigen dabei die Ergebnisse aller Teile der Prüfung.

(9) Die erforderliche künstlerische Befähigung ist nachgewiesen, wenn der Bewerber/die Bewerberin mit „bestanden“ beurteilte Unterlagen (Abs. 5 Satz 3) eingereicht hat, wenn die Klausur mit „bestanden“ beurteilt worden ist und wenn die Prüfenden der mündlichen Prüfung im Anschluss an die mündliche Prüfung die Gesamtbewertung „bestanden“ erteilen.

(10) Erteilen die Prüfenden der mündlichen Prüfung die Gesamtbewertung „nicht bestanden“, gilt Abs. 6 Satz 3 entsprechend.

(11) Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die die wesentlichen Förmlichkeiten festhält und erkennen lässt, worauf sich die jeweilige Entscheidung gründet.

(12) Die Prüfung kann einmal wiederholt werden. Die Prüfung muss wiederholt werden, wenn das Studium länger als drei Jahre nach Feststellung der künstlerischen Begabung nicht begonnen worden ist. Bei einem Studienbeginn später als im Wintersemester, das auf die Prüfung folgt, muss im Bewerbungsverfahren die Online-Registrierung erneut erfolgen.

(13) Die Studienvoraussetzungen werden in Anlage 4 geregelt.

§ 5 (zu § 5 AII B Abs. 1)

Die Module werden in Anlage 2 beschrieben.

§ 6 (zu § 6 AII B)

(1) Der Bachelor-Studiengang umfasst insgesamt 180 CP.

(2) Der Studiengang BA-ATW umfasst 19 Module einschließlich des Thesis-Moduls und außerfachlicher Kompetenzen. Die Module setzen sich zusammen aus:

- 8 Pflichtmodulen der ATW,
- 4 Wahlpflichtmodulen der ATW, wovon drei gewählt werden müssen; ein Modul kann dabei doppelt belegt werden,

Spezielle Ordnung für den Bachelor-Studiengang Angewandte Theaterwissenschaft (ATW)		7.35.05 Nr. 4	S. 6
--	--	---------------	------

- 5 Modulen aus den beteiligten Fächern,
- dem Thesismodul, im Fach ATW anzufertigen,
- dem AfK-Modul. Zur Schulung außerfachlicher Kompetenzen müssen nach freier Wahl Kreditpunkte aus dem universitärem Lehrangebot im Umfang von 10 CP aus dem Bereich Außerfachliche Kompetenzen eingebracht werden.

(3) Die BA-Thesis wird im Fach ATW angefertigt; das Thesis-Modul umfasst 10 CP.

(4) Zur Schulung außerfachlicher Kompetenzen müssen nach freier Wahl Kreditpunkte aus Modulen im Umfang von 10 CP aus dem Bereich Außerfachliche Kompetenzen eingebracht werden.

§ 6a (zu § 7 AIIb)

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung ist die vollständige Teilnahme an allen für ein Semester geplanten und durchgeführten Sitzungen der Lehrveranstaltung. Vorlesungen sind von dieser Regelung ausgenommen

(2) Fehlzeiten im Umfang von bis zu drei Sitzungen lassen den Anspruch auf Zulassung zur Prüfung unberührt.

(3) Bei dem Versäumen von mehr als drei Sitzungen bis zur Hälfte der Anzahl der für ein Semester geplanten und durchgeführten Sitzungen ist zur Aufrechterhaltung des Anspruchs auf Zulassung zur Prüfung für jede weitere versäumte Sitzung eine Kompensationsleistung zu erbringen. Art und Umfang der Kompensationsleistung bestimmt die/der Lehrende.

(4) Zulassungen zur Prüfung vor Ende der Lehrveranstaltungszeit eines Semesters erfolgen grundsätzlich unter dem Vorbehalt der Regelungen der Abs. 1-3.

§ 7 (zu § 9 AIIb)

(1) Studierende der Angewandten Theaterwissenschaft müssen ein Berufs- und Tätigkeitsfeldpraktikum in Form eines Hospitanz-Moduls absolvieren.

(2) Das Hospitanz-Modul dauert mindestens 4 Wochen. Näheres regelt die Hospitanzordnung (Anlage 3).

§ 8 (zu § 10, Abs. 1 AIIb)

(1) Der Prüfungstyp (modulbegleitend oder modulabschließend) ist jeweils in den Modulbeschreibungen der Fächer festgelegt.

(2) Die Verfahren zur Notenbildung sind in den Modulbeschreibungen der Fächer festgelegt. Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt gemäß §§ 28, 29 AIIb.

(3) Besteht die Modulprüfung aus der Summe von modulbegleitenden Prüfungen oder einer Kombination von modulbegleitenden Prüfungen und einer Modulabschlussprüfung und führt das Gesamtergebnis zum Nichtbestehen, so ist eine Ausgleichsprüfung erforderlich. Diese muss in Umfang, Dauer und Inhalt den nicht bestandenen Teilen der Modulprüfung gleichwertig sein. Die Gesamtnote wird in diesen Fällen aus dem Ergebnis der Ausgleichsprüfung an Stelle der nicht bestandenen Prüfungsteile und aus den bestandenen Teilen gebildet. Ist die Gesamtnote nicht mindestens „Sufficient/Ausreichend“, ist die Modulprüfung nicht bestanden. Führt das Ergebnis der Ausgleichsprüfung ebenfalls zum Nicht-Bestehen des Moduls, kann eine Wiederholungsprüfung abgelegt werden. Die Wiederholungsprüfung muss inhaltlich und qualitativ dem Umfang des gesamten Moduls gleichwertig sein.

§ 9 (zu § 10, Abs. 3 und § 25, Abs. 1 AIIb)

(1) Prüfungsformen sind Klausur, mündliche Prüfung, Hausarbeit, Referat mit Thesenpapier, schriftlich ausgearbeitetes Referat, Kurzreferat, selbständige Leistung in einem szenischen Projekt, Testbeispiel (Leistung in einem praktischen Kurs), Festivalbericht, Hospitanzbericht, Praxisgespräch, Protokoll, Essay, Präsentation.

Spezielle Ordnung für den Bachelor-Studiengang Angewandte Theaterwissenschaft (ATW)		7.35.05 Nr. 4	S. 7
--	--	---------------	------

Die genaue veranstaltungsspezifische Ausgestaltung der schriftlichen, praktischen und künstlerischen Arbeiten obliegt den jeweiligen Lehrenden der Veranstaltung. Diese informieren zu Beginn der Veranstaltung über die jeweiligen Prüfungsformen und den zeitlichen Rahmen der Abgabe bzw. der Prüfung. Sind in der Modulbeschreibung alternative Prüfungsformen genannt, so erfolgt die Festlegung der Prüfungsform zu Beginn der Veranstaltung durch den/die Dozenten/Dozentin. Bei Ausgleichs- und Wiederholungsprüfung erfolgt die Festlegung mit Bekanntgabe des Prüfungstermins.

- (2) Die Dauer einer Klausurarbeit beträgt mindestens 60 Minuten und maximal 120 Minuten.
- (3) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt mindestens 15 Minuten, höchstens 30 Minuten. Es besteht auf gemeinsamen schriftlichen Antrag von bis zu vier Studierenden an den Prüfungsausschuss die Möglichkeit von Gruppenprüfungen. In diesem Fall beträgt die Dauer der Prüfung je Prüfling mindestens 15 Minuten, höchstens 30 Minuten
- (4) Eine Hausarbeit besteht aus der schriftlichen Ausarbeitung einer Thematik aus dem Stoffgebiet eines Moduls. Die Bearbeitungszeit einer Hausarbeit endet in der Regel spätestens 8 Wochen nach Ende der Vorlesungszeit. In begründeten Fällen kann eine Hausarbeit spätestens am Ende des Semesters abgegeben werden, das auf das Semester, in dem die Lehrveranstaltung stattfand, folgt. Der/die Modulbeauftragte entscheidet über die Anerkennung der Begründung.
- (5) Die Dauer eines Referats beträgt mindestens 30 Minuten und höchstens 45 Minuten. Das Thesenpapier fasst die zentralen Thesen des Referats zusammen.
- (6) Das schriftlich ausgearbeitete Referat besteht aus dem Halten des Referats und seiner schriftlichen Ausformulierung, bei der die stattgefundene Diskussion im Plenum berücksichtigt wird.
- (7) Ein Kurzreferat beträgt mindestens 15 und höchstens 30 Minuten.
- (8) Die selbständige Leistung ist eine künstlerisch-praktische Leistung, die im Rahmen eines szenischen Projekts erbracht wird.
- (9) Die eigene künstlerische Leistung ist ein künstlerisches Projekt, das Studierende eigenständig erarbeiten und präsentieren, zuzüglich einer schriftlichen Dokumentation.
- (10) Das Testbeispiel ist eine eigenständige praktische Leistung im Rahmen eines praktischen Kurses.
- (11) Die Bearbeitungszeit von Festival- und Hospitanzberichten endet spätestens 4 Wochen nach Abschluss des Festivals bzw. der Hospitanz.
- (12) Das Praxisgespräch mit dem/der Modulverantwortlichen findet im Rahmen der absolvierten Hospitanz statt.
- (13) Ein Protokoll fasst die angesprochenen Inhalte der zu protokollierenden Sitzung zusammen.
- (14) Ein Essay ist eine wissenschaftliche Stellungnahme in freierer Form als die Hausarbeit.
- (15) Eine Präsentation stellt eigene künstlerische oder wissenschaftliche Forschungsergebnisse in Form eines mündlichen Vortrags vor.
- (16) Referate, selbständige Leistungen, Testbeispiele können auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten erkenntlich ist.
- (17) Zwei praktische Kurse können nach Absprache mit einem betreuenden Dozenten bzw. einer betreuenden Dozentin durch eine eigene künstlerische Arbeit ersetzt werden.

Maximal ein szenisches Projekt in einem der Wahlpflichtmodule (BA 09-12) kann nach Absprache mit einem betreuenden Dozenten bzw. einer betreuenden Dozentin durch eine eigene künstlerische Leistung ersetzt werden.

Die Form der Prüfungen ist in den jeweiligen Modulbeschreibungen angegeben. Die Bewertung der Prüfungsleistungen ist in § 28 und 29 AIB festgelegt.

§ 10 (zu § 13 AIB)

Der Bachelor-Studiengang kann nur im Wintersemester begonnen werden.

Spezielle Ordnung für den Bachelor-Studiengang Angewandte Theaterwissenschaft (ATW)		7.35.05 Nr. 4	S. 8
--	--	---------------	------

§ 11 (zu § 20 Abs. 3 AIIb)

Bei der Meldung zum Thesis-Modul sind vorzulegen:

1. der Nachweis über 10 bestandene Module im Rahmen des Bachelor-Studiengangs, darunter ein bestandenes Modul der Module BA 03, BA 04 oder BA 05,
2. der Nachweis über einen ersten Prüfungsversuch in 2 weiteren Modulen des Studiengangs; diese Prüfungsversuche müssen nicht bestanden sein.

§ 12 (zu § 23 Abs. 1 Satz 1 AIIb)

Die Meldungen zu den Prüfungen eines Moduls erfolgen automatisch mit der Anmeldung zu diesem Modul.

§ 13 (zu § 25 Abs. 1 AIIb)

Prüfungsformen sind Klausuren, mündliche Prüfungen, Hausarbeit, Referat mit Thesenpapier, Kurzreferat, selbständige Leistung in einem szenischen Projekt, Testbeispiel, Festivalbericht, Hospitanzbericht, Praxisgespräch. Maximal eine der selbständigen Leistungen in einem szenischen Projekt kann nach Absprache mit dem Modulverantwortlichen durch eine eigene künstlerische Arbeit ersetzt werden. Die Form der Prüfungen ist in den jeweiligen Modulbeschreibungen angegeben.

§ 14 (zu § 26 Abs. 2 AIIb)

Die wissenschaftliche Abschlussarbeit (Thesis) soll zeigen, dass die Kandidatin/der Kandidat fähig ist, ein Thema aus den Bereichen „Drama“, „Theater“ bzw. „Medien“ mit den Hilfsmitteln und Methoden seines Fachs selbständig wissenschaftlich zu bearbeiten.

Die Abschlussarbeit kann nach Absprache mit den Prüferinnen und Prüfern auch in einer anderen als der deutschen Sprache abgefasst werden, wenn eine entsprechende Bewertung gesichert ist.

§ 15 (zu § 26 Abs. 5 AIIb)

Die Bearbeitungsdauer der Bachelor-Thesis beträgt in der Regel drei Monate. Die Frist kann vom Prüfungsausschuss in begründeten Fällen bis zu vier Wochen verlängert werden. Das Thema der Bachelor-Thesis wird im Einvernehmen mit dem Prüfer/der Prüferin vom Prüfungsausschuss ausgegeben. Die Anmeldung zum Thesis-Modul erfolgt spätestens in der ersten Vorlesungswoche des Semesters, in dem das Thesis-Modul abgeschlossen werden soll. Gewählt werden kann nur ein Prüfer oder eine Prüferin, bei dem/der die Prüflinge vor der Meldung zum Thesis-Modul ein Seminar HA oder ein Szenisches Projekt mit Nachweis erfolgreich absolviert haben.

§ 16 (zu § 26 Abs. 6 AIIb)

Eine Rückgabe des Themas der Bachelor-Thesis ist einmalig bis zu sechs Wochen nach Ausgabe unter Vorlage einer sachlichen Begründung in schriftlicher Form zulässig. Nach der Rückgabe wird unverzüglich ein neues Thema ausgegeben, dessen Rückgabe ausgeschlossen ist.

§ 17 (zu § 30 Abs. 2 Satz 2 AIIb)

Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn sämtliche im Studienverlaufsplan als verpflichtend vorgesehenen Module bestanden sind.

Spezielle Ordnung für den Bachelor-Studiengang Angewandte Theaterwissenschaft (ATW)		7.35.05 Nr. 4	S. 9
--	--	---------------	------

§ 18 (zu § 31 Abs. 1 AII B)

Die Gesamtnote wird gebildet aus dem arithmetischen Mittel der Modulnoten von 14 Modulen, die der Studierende selbst wählt, sowie dem Thesis-Modul. Unter den nicht anzurechnenden Modulnoten ist höchstens ein Modul aus dem Modulpool der beteiligten Fächer wählbar. Die Note des BA-Thesis-Moduls geht in dreifacher Wertung in die Berechnung ein.

§ 19 (zu § 32 AII B)

Für alle Studierenden wird eine tabellarische Zusammenstellung der Prüfungsleistungen in deutscher und englischer Sprache angefertigt, die die Modultitel, das Datum der Prüfungen sowie die Noten der Modulprüfungen und der Bachelor-Thesis enthält.

§ 20 (zu § 34 Abs. 4 AII B)

Prüfungstermine und Wiederholungstermine werden zu Beginn eines Semesters durch den Prüfungsausschuss bekannt gegeben. Eine nicht bestandene Prüfung muss im ersten Prüfungsturnus nach dem Nichtbestehen wiederholt werden. Der/die Prüfungsausschussvorsitzende kann in Ausnahmefällen angemessene Regelungen treffen.

§ 21 (zu § 40 AII B)

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Gießen, 15.11.2006

Prof. Dr. Monika Wingender

Dekanin des FB 05